

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Schussenried am 18.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Bad Schussenried erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas Anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

1. Gnadensachen
2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
5. Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
6. die behördliche Informationsgewinnung,
7. Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

1. das Land Baden-Württemberg,
2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
3. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 **Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigelegten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine besondere Verwaltungsgebühr bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, gilt die allgemeine Verwaltungsgebühr.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach den wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutungen für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistungen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zu Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 5,00 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistung nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistung nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

§ 5 **Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6

Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7

Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere:
 1. Gebühren für Telekommunikation
 2. Reisekosten
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 4. Vergütung für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 5. Vergütungen an anderen juristischen oder natürlichen Personen für Leistungen oder Lieferungen
 6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 19.04.2007 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Bad Schussenried, den 19.11.2021

gez. Achim Deinet
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Neufassung des Gebührenverzeichnisses
(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)**

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	5,00 € - 7.700,00 €
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	5,00 € - 325,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 S. 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr mind. 5,00 €
2.3	Zurücknahme eines Antrags	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr mind. 5,00 €
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche. (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei)	5,00 € - 1.700,00 €
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	45,00 € - 200,00 €
5.	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten mit der Urschrift. Je Seite	5,00 € - 25,00 €
5.2	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. von privaten Schriftstücken mit der Urschrift. Je Seite	1,00 € - 7,00 €
5.3	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu	
6.	Bescheinigung	
6.1	Bestätigung, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	3,00 € - 7,00 €
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigung)	
7.	Genehmigung, Erlaubnisse, Zulassung, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	20,00 € - 80,00 €
8.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
8.1	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	30,00 € - 500,00 €
9.	Schreibgebühren	

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	7,00 €
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	14,00 €
9.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	10,00 €
9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A3. Für jede Seite	1,00 €
9.2.2	bei einem Format bis zu DIN A 0 (Plan)	18,00 €
10.	Baugesetzbuch	
	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	60,00 €
11.	Bauordnungsrecht	
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	0,5 v. Tausend der Baukosten bzw. min. 45,00 €
11.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	0,5 v. Tausend der Baukosten bzw. min. 45,00 €
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer (§ 55 LBO)	5,00 € / je benachrichtigter Angrenzer, min. 30,00 €
11.4	Auskunft aus dem Baulastenbuch	10,00 €
11.5	Anbringen und Entfernen von Absperrvorrichtungen für Veranstaltungen oder Baustellen	20,00 € - 240,00 €
12.	Bestattungsrecht	
	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	25,00 €
13.	Feiertagsrecht	
13.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs.2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	30,00 €
13.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	60,00 €
14.	Fischereischeine	
14.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§§ 31, 32 FischG)	
14.1.1	Jahresfischereischein	20,00 €
14.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	20,00 €
14.1.3.	Jugendfischereischein	10,00 €
14.1.4	Verlängerung von Fischereischeinen und Einbeziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei), zzgl. Fischereiabgabe	20,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
15.	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
15.1	bei Sachen bis zu 500 € Wert	2% des Wertes, mindestens jedoch 3,00 €
15.2	bei Sachen über 500 € Wert	2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwertes
16.	Gewerbesachen	
16.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs.1 GewO)	
16.1.1	Gewerbeanmeldung	15,00 €
16.1.2	Gewerbeummeldung	10,00 €
16.1.3	Gewerbeabmeldung	10,00 €
16.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbeakte	7,00 €
16.3	Gaststättenrecht gemäß § 12 GastG	
	Stände	
	1. Tag	20,00 €
	2. Bis 4. Tag zusätzlich je	15,00 €
	Sonstige Veranstaltungsräume	
	1. Tag	30,00 €
	2. Bis 4. Tag zusätzlich je	25,00 €
16.4	Sperrzeitverkürzungen § 9 GastVO	30,00 – 60,00 €
16.5	Spiele	
16.5.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	90,00 €
16.5.2	Bestätigung gemäß § 33 c Abs. 3 GewO	60,00 €
16.5.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	120,00 €
16.6	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	120,00 €
16.7	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)	120,00 €
16.8	Erlaubnis zu Veranstaltungen gem. § 33 a GewO	120,00 €
16.9	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	LRA zuständig
16.10	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	120,00 €
16.11	Erteilung einer Spielerlaubnis gemäß § 60 a Abs. 2 GewO	120,00 €
17.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	25,00 €
18.	Immissionsschutzrecht; Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO	30,00 €
19.	Melderecht	
19.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
19.1.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG)	6,00 €
19.1.1.1	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG)	
19.1.2	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	15,00 €
19.1.3	Gruppenauskunft gem. § 46 BMG, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 – 500,00 €
19.2	Datenübermittlungen	

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
19.2.1	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 34 BMG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 BMG)	gebührenfrei nach BMG
19.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 19.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	gebührenfrei nach BMG
19.2.3	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 48 BMG)	gebührenfrei nach BMG
19.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Absatz 4 KomWG)	5,00 € - 10,00 €
19.4	Sonstige Bescheinigung der Meldebehörde; zusätzliche Meldebescheinigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung; werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	7,00 €
19.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5,00 € - 100,00 €
19.6	Gebührenfrei sind	
19.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	gebührenfrei
19.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	gebührenfrei
19.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung, Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)	gebührenfrei
19.6.4	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)	gebührenfrei
19.6.5	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	gebührenfrei
19.6.6	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	gebührenfrei
19.6.7	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG	gebührenfrei
19.6.8	Datenübermittlung und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG	gebührenfrei
19.6.9	Datenübermittlung und Auskünfte an anderen öffentlichen Stellen im Inland nach § 34 BMG	gebührenfrei
19.7	die Auskünfte an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG	gebührenfrei
20.	Naturschutzrecht	
20.1	Sperren gemäß § 46 NatSchG	
20.1.1	Genehmigung von Sperren	LRA zuständig
20.1.2	Beseitigung ungenehmigter Sperren	LRA zuständig
21.	Straßenrechtliche Sondernutzung	
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	20,00 € - 200,00 €
22.	Wasserrecht	
22.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen im Innenbereich (§ 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 29 Abs. 4 WG)	50,00 €
22.2	Begründung von Zwangsverpflichtungen zur Durchleitung von Wasser und Abwasser (§ 93 WHG. i. V. m. § 82 Abs. 6 Satz 1 WG)	50,00 €
22.3	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 29 Abs. 6 Satz 10 WG (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechtes)	60,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
23.	Umweltinformationen; Zurverfügungstellung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei	
23.1	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand	25,00 € - 130,00 €
23.2	erheblichem Zeitaufwand	130,00 € - 350,00 €
23.3	außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand	350,00 € - 500,00 €
23.4	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z. B. Abschriften, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu.	
24.	Polizeirecht	
24.1	Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen und Erteilung von Auflagen, Erteilung von Platzverweisen/Aufenthaltsverboten, Überprüfung von Hundehaltung, Ausnahmen oder Auflagen n.d.PolVoGH oder PolG und Maßnahmen bezüglich auffälliger Tiere	20,00 € - 500,00 €
25.	Landesinformationsfreiheitsgesetz Zurverfügungstellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei:	
25.1	mehr als geringfügigem Arbeitsaufwand	30,00 € - 180,00 €
25.2	erheblichem Zeitaufwand	180,00 € - 480,00 €
25.3	außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand	480,00 €-1.000,00 €
25.4	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z. B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu.	
26.	Archiv	
26.1	Allgemeine Archivgebühr	9,00 €
26.2	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu	

Auf der Homepage der Stadt Bad Schussenried bereitgestellt am 23.11.2021